

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 04.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 3,00 €

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,30 €

Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 2,30 €“

2. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Entsteht oder endet die Gebührenschuld gemäß Abs. 1, 3 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr in dem Gebührenbescheid für das Folgejahr, im Fall der Beendigung der Gebührenschuld im laufenden Jahr und in atypischen Fällen durch gesonderten Bescheid neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gemäß § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 (Grundbetrag), Abs. 6 (Behältermietgebühr) und Abs. 11 (Aufstellung zusätzliche Papierbehälter) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der dem ersten Halbjahr zuzurechnenden Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate wird in Höhe der dem zweiten Halbjahr zuzurechnenden Gebühren am 01.10. des Jahres fällig. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres und wird sie ab dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, so wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

4. § 9 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

- „(1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, mindestens aber in Höhe der Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 bzw. Abs. 2 Satz 4 erhoben.*
- (2) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 Liter nach § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung i. V. m. § 17 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung vom Standplatz abgeholt, werden abweichend von Absatz 1 auf die Entleerungsgebühr und auf die Gebühr für den Holservice Vorauszahlungen jeweils in Höhe der Anzahl der im Kalenderjahr anfallenden Entleerungen bzw. Abholungen nach dem durch den Gebührenschuldner gewählten Entsorgungsrhythmus gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung erhoben.*
- (3) War das Grundstück im Vorjahr nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen oder wechselt der Grundstückseigentümer, werden auf die Entleerungsgebühr Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Anzahl der nach § 20 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung im Kalenderjahr möglichen Entleerungen erhoben.*
- (4) War das Grundstück im Vorjahr nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen oder wechselt der Grundstückseigentümer und werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 l nach § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung i. V. m. § 17 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung vom Standplatz abgeholt, so werden abweichend von Absatz 3 auf die Entleerungsgebühr und auf die Gebühr für den Holservice Vorauszahlungen in Höhe der Anzahl der anfallenden Entleerungen bzw. Abholungen nach dem durch den Gebührenschuldner gewählten Entsorgungsrhythmus gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung erhoben.*
- (5) Die Vorauszahlung ist durch den Gebührenschuldner der Entleerungsgebühr bzw. der Holgebühr nach § 6 zu entrichten.*
- (6) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und ist in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der dem ersten Halbjahr zuzurechnenden Vorauszahlung 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate wird am 01.10. des Jahres fällig. Wird die Vorauszahlung nach dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 1 und 2 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*
- (7) Zu Beginn des Folgejahres werden die Entleerungsgebühr und die Holgebühr endgültig festgesetzt. Unterschreitet die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5, wird die Entleerungsgebühr mindestens nach der Anzahl der Mindestentleerungen erhoben. Endet die Gebührenschuld im laufenden Kalenderjahr, so erfolgt die Festsetzung der Entleerungsgebühr und der Holgebühr nach dem Ende der Gebührenschuld. Die Mindestentleerungen werden in diesem Fall anteilig berechnet.“*

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigsfelde, 4. Dezember 2023

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 04.12.2023 die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 6. Dezember 2023

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher